



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/23

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/23)

6. Juli 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Begriffsbestimmungen "Verschluss", "Tank" und "Tankkörper"

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Analyse der Begriffe "Tankkörper", "Tank" und "Ver-

schluss" in der Tank-Arbeitsgruppe.

Zu treffende Entscheidung: Eventuelle Änderung der drei Begriffe.

Damit zusammenhängende Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2012-A ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126, Absatz 63 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im März 2012);
- informelles Dokument INF.11 der Gemeinsamen Tagung im März 2012;
- OTIF/RID/RC/2011-B ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124, Absatz 104 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im September 2011);
- informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung im September 2011;
- OTIF/RID/RC/2010-B ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120, Absatz 37 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im September 2010);
- OTIF/RID/RC/2010/45 der Gemeinsamen Tagung im September 2010, Absätze 21 bis 27;
- informelles Dokument INF.3 der Gemeinsamen Tagung im September 2010, Anlagen II und III:
- informelles Dokument INF.36 der Gemeinsamen Tagung im März 2010.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

- Dieses Dokument ist das Ergebnis der Diskussionen bei den zwei bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe "Begriffsbestimmungen" und des in den Berichten der Gemeinsamen Tagung im März 2012 und September 2011 enthaltenen Mandats.
- 2. In diesem Dokument werden die Begriffsbestimmungen Nr. 20 "Verschluss", Nr. 118 "Gefäß", Nr. 134 "Tankkörper" und Nr. 138 "Tank" behandelt, die in den folgenden Tabellen für die Gegenüberstellung der verschiedenen Sprachfassungen des RID/ADR/ADN oder der Gegenüberstellung von RID/ADR/ADN und UN-Modellvorschriften enthalten sind:
 - a) informelles Dokument INF.11 der Gemeinsamen Tagung im März 2012, Anlage im Format Excel Begriffsbestimmungen in 12 Sprachen;
 - b) informelles Dokument INF.10/Add.1 der Gemeinsamen Tagung im September 2011 Vergleichende Tabelle der Landverkehrsvorschriften und der UN-Modellvorschriften;
 - c) informelles Dokument INF.3 der Gemeinsamen Tagung im September 2010, Seiten 2 bis 72:
 - d) informelles Dokument INF.36 der Gemeinsamen Tagung im März 2010, Anlage im Format Excel.

Auszug aus dem Bericht der Gemeinsamen Tagung im März 2012 (OTIF/RID/RC/2012-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126):

"63. Betreffend die Vorschläge zu Tanks (Absätze 21 bis 23 des Berichts im informellen Dokument INF.11) ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Tank-Arbeitsgruppe vorgelegt werden sollten. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Begriffsbestimmung "Tankkörper" korrekt ist, d.h., ob der Begriff auch Verschlüsse mit einbezieht, und ob der Begriff "Verschluss" im Zusammenhang mit Tanks geeignet ist, da bei der Verwendung im Text die Begriffsbestimmung im französischen Text auf "moyens d'obturation" verweist."

Auszug aus dem Bericht der Gemeinsamen Tagung im September 2011 (OTIF/RID/RC/2011-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124):

- "8. Begriffsbestimmung Nr. 20 "Verschluss"
 - 104. Die Frage sollte der Tank-Arbeitsgruppe vorgelegt werden."
- 3. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die diesbezüglichen Auszüge aus den Berichten der Sitzungen der Arbeitsgruppe in Bukarest und Paris nachstehend wiedergegeben.
- A. Informelles Dokument INF.11 der Gemeinsamen Tagung im März 2012 Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Begriffsbestimmungen" (Paris, 19. und 20. Januar 2012)
 - "Begriffsbestimmungen Nr. 74 "Innenverpackung", Nr. 75 "Innengefäß", Nr. 107 "Verpackung", Nr. 118 "Gefäß", Nr. 134 "Tankkörper", Nr. 138 "Tank"
 - 21. Die Arbeitsgruppe analysiert die Unterschiede zwischen diesen Begriffsbestimmungen.

Der Unterschied zwischen den Begriffsbestimmungen "Innenverpackung" und "Innengefäß" wird analysiert. Das Innengefäß ist ein Gefäß, das "immer" eine Außenverpackung erfordert, um seine Behältnisfunktion zu erfüllen.

Die Analyse wird mit dem Vergleich der Begriffsbestimmungen "Verpackung" und "Gefäß" fortgesetzt, da es sich dabei um zwei hierarchische Begriffe handelt, welche die vorgenannten Begriffe beinhalten.

Eine mögliche Lösung besteht darin, in der Begriffsbestimmung "Gefäß" den Ausdruck "Behältnis" durch "Umschließungsmittel" zu ersetzen.

Es wird auch bemerkt, dass die Begriffsbestimmung "Tank" in Abschnitt 1.2.1 der UN-Modellvorschriften nicht relevant zu sein scheint, weil dieser Abschnitt nur Begriffsbestimmungen enthält, die im ganzen Vorschriftentext verwendet werden und anwendbar sind. Dies trifft jedoch nicht für die Begriffsbestimmung "Tank" zu. Diese ist nicht erforderlich, da eine Begriffsbestimmung "Tank" in dem für Tanks geltenden Kapitel enthalten ist.

Bei der Betrachtung der Begriffsbestimmung für "Verschluss" stellt die Arbeitsgruppe fest, dass im RID/ADR/ADN und in den UN-Modellvorschriften ein Unterschied in der Verwendung vorliegt. In den UN-Modellvorschriften schließt die Begriffsbestimmung "Tank" "Gefäß" ein.

Um alle diese Fälle abzudecken, schlägt die Arbeitsgruppe vor, in der Begriffsbestimmung "Verschluss" den Ausdruck "Tankkörper" hinzuzufügen.

Vorschlag

In der Begriffsbestimmung "Verschluss" nach "Gefäßes" einfügen:

"oder Tankkörpers".

22. Die Arbeitsgruppe analysiert die RID/ADR/ADN-spezifische Begriffsbestimmung Nr. 134 "Tankkörper". In Abschnitt 1.2.1 der UN-Modellvorschriften ist keine Begriffsbestimmung enthalten, jedoch ist "Tankkörper" für Zwecke des Kapitels 6.7 in Unterabschnitt 6.7.2.1 definiert, was ebenfalls in Kapitel 6.7 des RID/ADR wiedergegeben ist.

Vorschlag

- (EN:) ""Shell" means the sheathing wall and ends of the tank containing the substance (including the openings and their closures);
- **NOTE 1:** This definition does not apply to receptacles.
- **NOTE 2:** For portable tanks, see Chapter 6.7."
- (FR:) ""Réservoir", l'enveloppe <u>la virole et les fonds de la citerne qui</u> contient la matière (y compris les ouvertures et leurs moyens d'obturation <u>fermetures</u>);
- **NOTA 1 :** Cette définition ne s'applique pas aux récipients.
 - 2: Pour les citernes mobiles, voir chapitre 6.7."
- (DE:) Die Begriffsbestimmung "Tankkörper" in der deutschen Fassung bleibt unverändert.
- 23. Es wird auch festgestellt, dass die französische Fassung des RID/ADR im zweiten Satz der Fußnote 2 zu Absatz 6.8.2.1.18 wie folgt geändert werden muss:

"Pour ces formes de section, les rayons de bombement de la virole ne doivent pas ...".

B. Informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung im September 2011 – Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Begriffsbestimmungen" (Bukarest, 12 bis 14. April 2011)

"Begriffsbestimmung Nr. 20 "Verschluss"

- 123. Die Probleme im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in den rumänischen Dokumenten werden diskutiert. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass eine der Ursachen für diese Verwirrung in der Tatsache begründet ist, dass die Begriffsbestimmung "Tank" in den UN-Modellvorschriften auch "Gefäße" einschließt.
- 124. Eine Option für die Lösung des Problems könnte die Übernahme der momentan in den UN-Modellvorschriften erscheinenden Begriffsbestimmung "Tank" in die Landverkehrsvorschriften sein.
- 125. Es wird auch festgestellt, dass die Verschlüsse von Tanks sehr unterschiedlich sein können und somit durch das Verwenden von Ventilen, Kappen usw. mehr als eine Option für das Verschließen des Tanks besteht. Die momentane Begriffsbestimmung gilt nur für einen Teil der Verschlussarten. Die Verschlusseinrichtung ist noch komplexer. Diese schwierige Situation könnte im Rahmen der Tank-Arbeitsgruppe gelöst werden.
- 126. Der Vertreter Deutschlands erwähnt jedoch Absatz 6.8.2.2., der sich auf Verschlüsse für verschiedene Tankcodierungen bezieht. Er hebt hervor, dass durch die Verschlusseinrichtungen zum Teil Leitungen und nicht Gefäße verschlossen werden.
- 127. Es wird auch bemerkt, dass die momentan in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN verwendete Begriffsbestimmung zu stark an die Gemeinsprache angelehnt ist und damit Verwirrung bereitet.
- 128. Der Begriff "Verschluss" wird auch in Normen verwendet.

Vorschlag

- 129. Die Arbeitsgruppe regt an, dass in Abschnitt 1.2.1 möglicherweise keine Begriffsbestimmung "Verschluss" erforderlich ist. Die Arbeitsgruppe bittet jedoch die Tank-Arbeitsgruppe, diese Begriffsbestimmung zu analysieren und, wenn möglich, die Angelegenheit zu klären.
- Die Angelegenheit könnte auch auf Ebene des UN-Expertenunterausschusses angesprochen werden."
- 4. Nach Ansicht der rumänischen Delegation, welche auch einige der in der Arbeitsgruppe und der Gemeinsamen Tagung zum Ausdruck gebrachten Meinungen wiederspiegelt, ist die Problematik der Verwendung des Begriffs "Verschluss" die Spitze des Eisbergs, die von der Existenz dreier Definitionen herrührt. Während im RID/ADR/ADN die Begriffsbestimmungen "Gefäß", "Tankkörper" und "Tank" enthalten sind, existieren in den UN-Modellvorschriften nur zwei derartige Begriffsbestimmungen ("Gefäß" und "Tank"). Der Begriff "Tankkörper" ist ein spezifischer Begriff der europäischen Landverkehrsvorschriften.
- 5. Darüber hinaus wird der Begriff "Verschluss" an anderen Stellen im Abschnitt 1.2.1 in Bezug auf "Packmittelkörper (für alle Arten von IBC außer für Kombinations-IBC)" (Begriffsbestimmung Nr. 10), "Behälter (für Klasse 1)" (Begriffsbestimmung Nr. 117), "Dichtheitsprüfung" (Begriffsbestimmung Nr. 82), "starrer Innenbehälter (für Kombinations-IBC)" (Begriffsbestimmung Nr. 126) und "Tankkörper" (Begriffsbestimmung Nr. 134) verwendet.

- 6. Die rumänische Delegation möchte zunächst die Tank-Arbeitsgruppe bitten, diese Angelegenheit in Bezug auf "Tank", "Tankkörper" und "Gefäß" zu diskutieren. Anschließend könnte die Gemeinsame Tagung eine Analyse der übrigen Stellen vornehmen, an denen der Ausdruck "Verschluss" verwendet wird.
- 7. Das vorliegende Dokument wird durch zwei Anlagen ergänzt, die im informellen Dokument INF.3 wiedergegeben sind:
 - Anlage I: Tabelle betreffend die Verwendung des Begriffs "Verschluss" in der englischen und französischen Ausgabe des ADR;

Anlage II: Textauszüge, in denen "Verschluss" oder ein entsprechender Ausdruck in der englischen und französischen Ausgabe des ADR verwendet wird.